jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/28 94/03/0263

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
91/01 Fernmeldewesen

Norm

FG 1949 §28 Abs2;
VStG §17 Abs3;
VStG §31 Abs1;
VStG §31 Abs2;
VStG §31 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/03/0219 E 12. September 1984 VwSlg 11506 A/1984 RS 1

Stammrechtssatz

Im Ausspruch des Verfalles nach § 28 Abs 2 des Fernmeldegesetzes ist keine bloße Strafmaßnahme, die nach Ablauf der Verjährungsfristen nach § 31 Abs 1 und Abs 2 oder nach § 31 Abs 3 VStG 1950 nicht mehr zulässig wäre, sondern eine die Ordnung des Funkverkehrs betreffende Sicherungsmaßnahme zu erblicken, die nach § 17 Abs 3 VStG auch ungeachtet der eingetretenen Vollstreckungsverjährung vorgenommen werden darf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994030263.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at